

Der Österreichische Städtebund informiert.

Statuten des Österreichischen Städtebundes



Statuten des Österreichischen Städtebundes

Schriftenreihe des Österreichischen Städtebundes Statuten des Österreichischen Städtebundes

Beschlossen vom 54. Österreichischen Städtetag am 6. Juni 2003 und mit Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien, Büro für Vereins-, Versammlungs- und Medienangelegenheiten, vom 15. Juli 2003, Zahl: XV-195, nicht untersagt.

Herausgeber:

Österreichischer Städtebund
1082 Wien, Rathaus
Telefon: 01/4000-89980
Telefax: 01/4000-7135
E-Mail: post@stb.or.at
Internet: <http://www.staedtebund.at>

Schriftleitung:

Generalsekretär Dkfm. Dr. Erich Pramböck

Umschlaggestaltung und DTP-Produktion:

Karin Wieser, Grafic & Design
1030 Wien, Marokkanergasse 16
www.grafic.at

Druck:

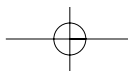
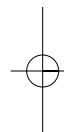
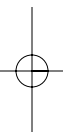
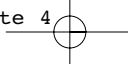
Littera Druck, Rauch Gesellschaft mbH, 1120 Wien

Wien, November 2003

INHALTSVERZEICHNIS

STATUTEN DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES

§ 1 Zweck des Österreichischen Städtebundes	5
§ 2 Sitz und Gliederung des Bundes	5
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Ehrenmitgliedschaft und Ehrenzeichen	5
§ 4a Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 4b Ende der Mitgliedschaft	6
§ 5 Mittel des Städtebundes	7
§ 6 Organe	7
§ 7 Der Städtetag	7
§ 8 Beratungen des Städtetages	7
§ 9 Stimmrecht	8
§ 10 Aufgaben des Städtetages	8
§ 11 Hauptausschuss	9
§ 12 Aufgaben des Hauptausschusses	9
§ 13 Geschäftsleitung	10
§ 14 Ausschüsse	10
§ 15 Fachausschüsse	10
§ 16 Generalsekretär	11
§ 17 Vertretung nach außen	11
§ 18 Rechnungsprüfung und Rechnungsabschluss	11
§ 19 Zeitschrift des Städtebundes	12
§ 20 Landesgruppen	12
§ 21 Schiedsgericht	12
§ 22 Auflösung	12



Statuten des Österreichischen Städtebundes

§ 1 ZWECK DES ÖSTERREICHISCHEN STÄDTEBUNDES

(1) Der Österreichische Städtebund ist eine Vereinigung österreichischer Gemeinden. Er hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Interessen seiner Mitglieder zu wahren. Besonders zu fördern ist die Gemeindeselbstverwaltung, wobei auf die Weiterentwicklung der Gemeindeautonomie entsprechend Bedacht zu nehmen ist.

(2) Zu diesem Zweck hat der Österreichische Städtebund

- die Anliegen der Gemeinden gegenüber dem Bund, den Ländern, der Europäischen Union und allen anderen Einrichtungen des öffentlichen und des privaten Rechtes zu vertreten sowie
- seine Mitglieder in allen Fragen zu beraten und ihre Belange gegenüber jedermann wahrzunehmen.

(3) In Übereinstimmung mit seinen Zielen obliegt ihm die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Institutionen des In- und des Auslandes und mit internationalen Vereinigungen sowie die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die für das Kommunalwesen von Bedeutung sind.

(4) Zur Darstellung der Interessen und Erreichung dieser Ziele beschließt der Städtetag ein Leitbild.

§ 2 SITZ UND GLIEDERUNG DES BUNDES

(1) Der Österreichische Städtebund hat seinen Sitz in Wien.

(2) Die Tätigkeit des Österreichischen Städtebundes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Er ist berechtigt, in allen Bundesländern Landesgruppen zu bilden (§ 20).

§ 3 MITGLIEDER

(1) Der Österreichische Städtebund besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder können alle österreichischen Gemeinden, außerordentliche Mitglieder sonstige juristische Personen, deren Tätigkeit für das Kommunalwesen von Bedeutung ist, werden.

(3) Der Antrag auf Verleihung der Mitgliedschaft ist beim Generalsekretär einzubringen, der hierüber die Entscheidung des Hauptausschusses einzuholen hat. Eine Ablehnung durch den Hauptausschuss ist über Antrag dem Städtetag zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4 EHRENMITGLIEDSCHAFT UND EHRENZEICHEN

(1) Persönlichkeiten, die sich um den Österreichischen Städtebund oder um die österreichische Kommunalpolitik außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Hauptausschusses

Statuten des Österreichischen Städtebundes

schusses durch den Städtetag zu Ehrenmitgliedern des Österreichischen Städtebundes ernannt werden.

(2) Ehrenmitglieder des Österreichischen Städtebundes haben Sitz und Stimme auf dem Städtetag.

(3) Persönlichkeiten, die in besonderer Weise die Anliegen der österreichischen Gemeinden wahrgenommen haben, können vom Städtetag durch die Verleihung eines Ehrenzeichens ausgezeichnet werden. Die näheren Bestimmungen sind vom Hauptausschuss zu erlassen.

§ 4A RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

(1) Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der in diesem Statut genannten Bestimmungen an den Sitzungen der Organe teilzunehmen, an deren Beschlüssen mitzuwirken und Anträge zu stellen. Sie haben im Rahmen des § 1 dieser Statuten das Recht auf Unterstützung, soweit besondere Regelungen dem nicht entgegenstehen.

(2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung, durch ihre Organe und Organwalter den Österreichischen Städtebund in der Erfüllung des Vereinszweckes zu unterstützen und alles zu unterlassen, was den Zielen und den Statuten des Österreichischen Städtebundes widerspricht.

(3) Die Mitglieder haben nach Vorschreibung den festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4B ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt, der nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende möglich ist, wobei die Kündigung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen hat,
- b) durch Enden der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen oder
- c) durch Ausschluss über Beschluss des Hauptausschusses, wenn durch das Verhalten des Mitgliedes eine Schädigung der Interessen des Österreichischen Städtebundes eingetreten oder zu befürchten ist.

(2) Ein Antrag auf Ausschluss ist durch den Generalsekretär zu stellen und dem betreffenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Sitzung des Hauptausschusses, in der über den Antrag beschlossen wird, mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, bei dieser Sitzung gehört zu werden und gegen eine den Ausschluss aussprechende Entscheidung den Städtetag anzurufen. In der Zeit zwischen der Entscheidung des Hauptausschusses und der des Städtetages ruht die Mitgliedschaft.

Statuten des Österreichischen Städtebundes

§ 5 MITTEL DES STÄDTEBUNDES

(1) Die zur Deckung des Aufwandes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder, durch Sonderbeiträge, Subventionen sowie durch sonstige Mittel und Erträge eigener Veranstaltungen aufgebracht.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder wird jeweils vom Städtetag beschlossen. Die Stadt Wien hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, der unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Leistungen im Einvernehmen mit ihr festzusetzen ist.

(3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Mitglieder wird vom Hauptausschuss beschlossen.

§ 6 ORGANE

Die Aufgaben des Österreichischen Städtebundes werden durch folgende Organe erfüllt:

1. den Städtetag,
2. den Hauptausschuss,
3. die Geschäftsleitung,
4. die Ausschüsse,
5. die Rechnungsprüfer,
6. das Schiedsgericht.

§ 7 DER STÄDTETAG

(1) Der Städtetag setzt sich aus den Vertretern der Mitglieder (§ 3 Abs. 2) und den Ehrenmitgliedern zusammen. Er ist über Beschluss der Geschäftsleitung vom Präsidenten und vom Generalsekretär einzuberufen und hat mindestens jedes zweite Jahr stattzufinden.

(2) Darüber hinaus ist der Städtetag unverzüglich einzuberufen, wenn dies

- a) vom Hauptausschuss beschlossen oder
- b) von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes verlangt wird.

(3) Die Einladung der Mitglieder ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Städtetages zur Post zu geben. In Fällen von außerordentlicher Dringlichkeit kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.

§ 8 BERATUNGEN DES STÄDTETAGES

Der Städtetag hält seine Beratungen unter der Leitung des Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung eines Stellvertreters des Präsidenten, ab. Er ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der

Statuten des Österreichischen Städtebundes

stimmberechtigten Vertreter der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht ebenfalls aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 STIMMRECHT

Jede Mitgliedsgemeinde hat auf dem Städtetag mindestens eine Stimme. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern haben zwei Stimmen. Mitgliedsgemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern haben drei Stimmen, Mitgliedsgemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern haben für je weitere 50.000 Einwohner eine Stimme mehr, wobei Teile über 25.000 Einwohnern voll gerechnet werden. Eine Mitgliedsgemeinde kann höchstens zwölf Stimmen haben. Für die Einwohnerzahl ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend. Außerordentlichen Mitgliedern kommt jeweils eine Stimme zu. Die Ausübung des Stimmrechtes hat durch die entsprechende Anzahl stimmberechtigter Vertreter zu erfolgen.

§ 10 AUFGABEN DES STÄDTETAGES

(1) Dem Städtetag obliegt

- a) die für die Dauer von zwei Jahren geltende Wahl
 1. des Präsidenten, mindestens zweier Stellvertreter des Präsidenten, des Kassiers, des Schriftführers und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung,
 2. zweier Rechnungsprüfer,
 3. von elf Gemeinden, denen nicht schon nach § 11 Abs. 1 lit. b) ein Vertretungsrecht im Hauptausschuss zusteht
- b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenzeichen,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder,
- d) die Behandlung des Tätigkeitsberichtes des Generalsekretärs,
- e) die Beschlussfassung über die ihm vorliegenden Anträge und Resolutionen,
- f) die Genehmigung und Änderung der Statuten,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Österreichischen Städtebundes,
- h) die Prüfung von Entscheidungen in jenen Fällen, in denen dies im Statut vorgesehen ist, ferner
- i) die Behandlung jener Angelegenheiten, die den Anlass für die Einberufung eines Städtetages gebildet haben.

(2) Beschlüsse über die im Abs. 1 in den Punkten b, f und g genannten Angelegenheiten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für eine Beschlussfassung nach Abs. 1 lit. g ist überdies die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Vertreter erforderlich. Die Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten die Vornahme der Wahlen mittels Stimmzettels verlangt und dies von der Mehrheit beschlossen wird.

(3) Es können nur solche Anträge an den Städtetag zur Verhandlung kommen, die spätestens zwei Wochen vor dessen Beginn beim Sekretariat einlangen und vom Hauptausschuss vorbe-

Statuten des Österreichischen Städtebundes

raten wurden. Anträge im Plenum sind zur Behandlung zuzulassen, wenn sich hiefür der Vorsitzende und mindestens zwei Drittel der zum Städtetag angemeldeten stimmberechtigten Vertreter aussprechen.

§ 11 HAUPTAUSSCHUSS

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- a) die Mitglieder der Geschäftsleitung,
- b) die Statutarstädte mit weniger als 20.000 Einwohner mit jeweils 1 Vertreter
- c) die Vertreter der Mitgliedsgemeinden nach folgendem Schlüssel:

ab 20.000 EW	1 Vertreter
ab 50.000 EW	2 Vertreter
ab 100.000 EW	3 Vertreter
ab 150.000 EW	4 Vertreter
ab 300.000 EW	8 Vertreter
- d) je ein Vertreter der elf vom Städtetag auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Gemeinden.

(2) Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind auf die nach Abs.1 den einzelnen Gemeinden zukommenden Zahlen von Vertretern anzurechnen.

(3) Der Hauptausschuss tagt unter Vorsitz des Präsidenten, in dessen Verhinderung eines Stellvertreters des Präsidenten. Im übrigen ist § 8 sinngemäß anzuwenden.

§ 12 AUFGABEN DES HAUPTAUSSCHUSSES

(1) Dem Hauptausschuss obliegt insbesondere

- a) die Besorgung der Geschäfte, die ihm vom Städtetag übertragen werden,
- b) die Zustimmung zur Bildung von Ausschüssen sowie die Übertragung bestimmter Entscheidungsbefugnisse an diese,
- c) die Entscheidung über den Abschluss von Vereinbarungen, die für die Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden von besonderer Bedeutung sind,
- d) die Bestellung des Generalsekretärs, des Redakteurs der Zeitschrift des Städtebundes und der Sekretariatsangestellten,
- e) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Sekretariats,
- f) die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- g) die Vorberatung von Anträgen an den Städtetag
- h) die Antragstellung an den Städtetag über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Verleihung von Ehrenzeichen,
- i) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss sowie über die Entlastung der Geschäftsleitung.

(2) Die Beschlüsse zu c) bis g) erfolgen nach Vorberatung in der Geschäftsleitung.

Statuten des Österreichischen Städtebundes

§ 13 GESCHÄFTSLEITUNG

(1) Der Städtetag wählt die Mitglieder der Geschäftsleitung, wobei dieser jedenfalls der Präsident, die Stellvertreter des Präsidenten, der Kassier und der Schriftführer sowie die Bürgermeister der Landeshauptstädte anzugehören haben. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, wobei die Mitglieder der Geschäftsleitung bis zur nächsten Wahl im Amt bleiben.

(2) Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn außer dem Präsidenten oder einem Stellvertreter des Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Geschäftsleitung kann einen Stellvertreter des Präsidenten zum Geschäftsführenden Präsidenten bestellen. Im übrigen hat § 8 sinngemäß Anwendung zu finden.

(3) Der Geschäftsleitung obliegt

- a) die Vorberatung der in § 12 Abs.2 genannten Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit des Hauptausschusses und jener Angelegenheiten, zu deren Beschlussfassung der Städtetag zuständig ist,
- b) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen vorbehalten sind und
- c) die Beschlussfassung in Angelegenheiten, in denen eine Entscheidung des zuständigen Organs ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Darüber ist dem zuständigen Organ zu berichten.

§ 14 AUSSCHÜSSE

(1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses können Ausschüsse für bestimmte Verwaltungsbereiche gebildet werden. Die Zahl der darin vertretenen Mitgliedsgemeinden wird über Vorschlag des Generalsekretärs vom Hauptausschuss bestimmt.

(2) Die Ausschüsse haben beratende Funktionen, sie können jedoch in jenen Fragen Entscheidungen treffen, die ihnen vom Hauptausschuss zugewiesen werden. Sie wählen über Vorschlag des Generalsekretärs aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Im übrigen hat § 8 sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 15 FACHAUSSCHÜSSE

(1) Mit Zustimmung der Geschäftsleitung können für bestimmte Verwaltungsbereiche Fachausschüsse gebildet werden.

(2) Die Fachausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion. Sie wählen über Vorschlag des Generalsekretärs aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter des Vorsitzenden. Im übrigen hat bei der Beschlussfassung über Empfehlungen und Anregungen an die Organe des Städtebundes § 8 sinngemäß Anwendung zu finden.

Statuten des Österreichischen Städtebundes

§ 16 GENERALSEKRETÄR

- (1) Dem Generalsekretär obliegt
- a) der Vollzug der Beschlüsse der Organe,
 - b) die Erledigung jener Agenden, die ihm von den Organen übertragen werden,
 - c) die Abwicklung der Korrespondenz sowie die Führung jener Geschäfte, die in Vorbereitung der Tätigkeit der Organe erforderlich sind,
 - d) die Ausarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und
 - e) die Schriftleitung der Zeitschrift des Städtebundes (§ 19).

(2) Der Generalsekretär hat das Recht, an den Sitzungen aller Gremien teilzunehmen. Er bedient sich bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben des Sekretariates.

§ 17 VERTRETUNG NACH AUSSEN

(1) Der Präsident, in dessen Verhinderung ein Stellvertreter des Präsidenten, vertritt den Österreichischen Städtebund nach außen, wobei der Präsident verfügen kann, dass die Vertretung in einzelnen Angelegenheiten durch den Generalsekretär zu erfolgen hat.

(2) Wichtige Schriftstücke, insbesondere den Österreichischen Städtebund verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von einem Stellvertreter des Präsidenten, und durch den Generalsekretär zu unterfertigen. Bei sonstigen Schriftstücken erfolgt die Unterfertigung durch den Generalsekretär.

(3) Offizielle Verlautbarungen haben in der Zeitschrift des Österreichischen Städtebundes zu erfolgen.

§ 18 RECHUNGSPRÜFUNG UND RECHNUNGSABSCHLUSS

(1) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Städtebundes. Sie sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und in die sonstigen Belege Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu verlangen.

(2) Binnen fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres ist vom Kassier eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht (Rechnungsabschluss) zu erstellen.

(3) Die Rechnungsprüfer haben binnen vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung über ihre Feststellungen hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der statutengemäßen Verwendung der Mittel dem Hauptausschuss zu berichten und bei Vorliegen eines positiven Prüfungsergebnisses den Antrag auf Entlastung an den Hauptausschuss zu stellen.

Statuten des Österreichischen Städtebundes

(4) Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 19 ZEITSCHRIFT DES STÄDTEBUNDES

Der Österreichische Städtebund gibt eine Zeitschrift heraus. Ihr Aufgabengebiet bildet die Berichterstattung über kommunalpolitische und kommunalwirtschaftliche Probleme im allgemeinen und über die Tätigkeit des Städtebundes und seiner Ausschüsse im Besonderen.

§ 20 LANDESGRUPPEN

(1) Die Mitgliedsgemeinden jedes Bundeslandes können sich mit Zustimmung des Hauptausschusses zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten zu Landesgruppen zusammenschließen.

(2) Zur Vertretung des Städtebundes gegenüber den Landesregierungen ist der Obmann der jeweiligen Landesgruppe berufen. In den Ländern, in denen keine Landesgruppen eingerichtet sind, obliegt, sofern der Städtetag, der Hauptausschuss oder die Geschäftsleitung nichts anderes beschließen, die Vertretung dem Bürgermeister der jeweiligen Landeshauptstadt. Die Vertretung hat jeweils im Einvernehmen mit dem Sekretariat zu erfolgen.

(3) Der Zusammenschluss zu Landesgruppen kann auch in Form eines Zweigvereines erfolgen, dessen Statut diesem Statut nachzubilden ist.

§ 21 SCHIEDSGERICHT

Über Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus je zwei von jedem Streitteil namhaft zu machenden Schiedsrichtern und einem von den Schiedsrichtern gemeinsam zu bestimmenden Vorsitzenden. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 22 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Österreichischen Städtebundes erfolgt durch Austritt der ordentlichen Mitglieder oder durch Beschluss des Städtetages, der mit Zweidrittelmehrheit gefasst werden muss. Die Durchführung der Auflösung obliegt dem Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter, sofern der Städtetag nichts anderes beschlossen hat. Das Vermögen des Städtebundes ist bestens zu verwerten. Der Erlös ist gemeinnützigen Vereinigungen der Volksbildung zuzuführen.



Österreichischer Städtebund
1082 Wien, Rathaus

Telefon: 01/4000-89980

Telefax: 01/4000-7135

E-Mail: post@stb.or.at

Internet: <http://www.staedtebund.at>